

Datenschutz in den sozialen Medien aus privatrechtlicher Perspektive

Stefan Perner*, Universität Linz

Kurztext: Der vorliegende Kommentar bezieht sich auf den Beitrag „Datenschutz in den sozialen Medien aus privatrechtlicher Perspektive“ von Johannes Hager (ALJ 2/2017, 95) und beleuchtet einige österreichische Besonderheiten. Vor allem das Verhältnis des Datenschutzes in der digitalen Welt zum Schutz von Persönlichkeitsrechten ist nach wie vor sehr aktuell und wirft zahlreiche Probleme auf.

Schlagworte: Auskunftsanspruch, Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, soziale Medien.

I. Einleitung

Rechtliche Aspekte des Datenschutzes in der digitalen Welt und sein Verhältnis zum Schutz von Persönlichkeitsrechten haben in den letzten Jahren nichts an Aktualität verloren. Gleiches gilt für Fragen der Verantwortlichkeit von Host-Providern und Plattformen für die dargebotenen Inhalte.

Die Fragen und juristischen Probleme, die sich in diesem Zusammenhang ergeben, beschränken sich naturgemäß nicht auf die nationale Ebene. Sie stellen sich vielmehr in Österreich genauso wie in Deutschland und darüber hinaus auf europäischer sowie weltweiter Ebene.

Dies zeigen schon die neuen europäischen Entwicklungen im Hinblick auf die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)¹ und den Vorschlag für eine Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt², der in Art 13 eine Regelung zur Verantwortlichkeit von Diensteanbietern der Informationsgesellschaft enthält, die große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen Werke und sonstigen Schutzgegenstände speichern oder zugänglich machen.³

Bei all diesen Fragen fällt auf, dass man einerseits auf die Regelungen und Grundlagen im „analogen Bereich“ zurückgreift, die Digitalisierung andererseits aber auch spezifische neue Fragen aufwirft.

* Univ.-Prof. Dr. *Stefan Perner* ist Universitätsprofessor am Institut für Zivilrecht der Johannes Kepler Universität Linz.

1 VO (EU) 679/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 4. 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABI L 2016/119, 1.

2 Vorschlag für eine Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt vom 14. 9. 2016, COM(2016) 593 final.

3 Angesprochen sind damit große Plattformen wie YouTube.

II. Der Schutz von Persönlichkeitsrechten in der österreichischen Rechtsordnung

Der Schutz von Persönlichkeitsrechten und die Frage nach den Folgen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung waren bislang schon in der analogen Welt ein breitgefächertes juristisches Thema, das in den letzten Jahrzehnten zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. Der Schutz von Persönlichkeitsrechten im Internet wirft aus österreichischer Perspektive keine grundsätzlich neuen Fragen auf. Vielmehr kann hier sogar auf die Stammfassung des ABGB aus dem Jahr 1811 zurückgegriffen werden. Im – immer noch unveränderten – § 16 ABGB findet sich nämlich die von naturrechtlichen Vorstellungen geprägte Aussage, dass jeder Mensch angeborene, durch die Vernunft einleuchtende Rechte habe und daher als eine Person zu betrachten sei. Diese Norm, die zunächst als bloß programmatischer Grundsatz betrachtet wurde,⁴ wird mittlerweile von der ständigen Rechtsprechung als *die* Zentralnorm der Rechtsordnung angesehen, die die Persönlichkeit als Grundwert anerkennt.⁵ Aus ihr wird – so wie aus anderen durch die Rechtsordnung geschützten Grundwerten (zB Art 8 EMRK) – das jedermann angeborene Persönlichkeitsrecht auf Achtung seines Privatbereiches und seiner Geheimsphäre abgeleitet.⁶

Daneben bestehen aber noch zahlreiche Einzelvorschriften im ABGB und in anderen Gesetzen, die dem Schutz von Persönlichkeitsrechten dienen. Im Zusammenhang mit Persönlichkeitsverletzungen in sozialen Medien sind hierbei allen voran der Schutz der Privatsphäre in § 1328a ABGB, der Schutz der Ehre in § 1330 ABGB, der Bildnisschutz nach § 78 UrhG und der Persönlichkeitsschutz gegenüber Medien in §§ 6 ff MedienG zu nennen. Vor diesem Hintergrund liegt die Bedeutung des allgemein gehaltenen § 16 ABGB vor allem in seiner Auffangfunktion. Soweit das nicht bereits durch besondere einfachgesetzliche Normen geschieht, transportiert § 16 ABGB die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte in das Privatrecht. Diese dienen nicht nur der Absicherung der fundamentalen Freiheiten und Rechte der Bürger gegenüber der Staatsmacht, sondern haben darüber hinaus auch Auswirkungen auf das Verhältnis der Bürger untereinander, indem die durch sie verkörperten Wertungen bei der Auslegung und Lückenfüllung privatrechtlicher Beziehungen zu berücksichtigen sind.⁷

Wegen des durch § 16 ABGB umfassend gewährleisteten Persönlichkeitsschutzes wird ein Unterlassungsanspruch gegen die Verletzung von Persönlichkeitsrechten auch in jenen Fällen angenommen, in denen ein solcher Anspruch nicht ausdrücklich vorgesehen ist.⁸ Weitere mögliche Rechtsfolgen sind bspw ein Anspruch auf Schadenersatz und ein Beseitigungsanspruch.⁹

III. Das Verhältnis von Datenschutz und Persönlichkeitsschutz

Das Grundrecht auf Datenschutz ist in Österreich als Bestimmung im Verfassungsrang direkt im Datenschutzgesetz 2000 verankert (§ 1 DSG). Dort sind auch die konkreten Rechte des Betroffenen normiert – nämlich der Anspruch auf Geheimhaltung und die Begleitrechte auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung bestimmter personenbezogener Daten.

4 Siehe nur Posch in Schwimann/Kodek (Hrsg), ABGB – Praxiskommentar⁴ (2011) § 16 ABGB Rz 1 mwN.

5 Schauer in Kletečka/Schauer (Hrsg), ABGB-ON^{1,02} § 16 Rz 5 mwN.

6 RIS-Justiz RS0008993; zB OGH 4 Ob 99/94 SZ 67/173.

7 OGH 8 Ob 108/05 y SZ 2005/185.

8 Posch in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ § 16 ABGB Rz 53 mwN.

9 Schauer in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1,02} § 16 Rz 28 ff.

Das Recht auf Datenschutz hat im Zusammenhang mit Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, insb in sozialen Medien, zwei Seiten. Auf der einen Seite bestehen weitreichende Überschneidungen mit den bereits erwähnten Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeit, weil das DSG ganz ähnliche Zielsetzungen und Wertungen hat.¹⁰ Geschützt sind alle personenbezogenen Daten, also Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person. So berührt zB die Verwendung von Bilddaten das besondere Persönlichkeitsrecht am eigenen Bild.

Andererseits steht das Datenschutzrecht aber im Zusammenhang mit Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet oft aus der Perspektive des Rechtsverletzers im Fokus. Dies liegt daran, dass es für die verletzte Person schwierig bis unmöglich ist, die Identität des Rechtsverletzers herauszufinden. Wendet sich die in ihren Persönlichkeitsrechten verletzte Person an den für sie greifbaren Host-Provider, so wird dieser reflexartig das Recht auf Datenschutz des Rechtsverletzers einwenden wollen. Es geht hier also im Grunde um eine Kollision von Grundrechten und die Abwägungspflichten, die den Host-Provider in einer solchen Situation treffen können. Die Rolle des Vermittlers ist hier eine besonders heikle. Es verwundert nicht, dass die rechtliche Klarstellung der Verantwortlichkeit des Vermittlers in mehreren Zusammenhängen, so etwa auch bei Urheberrechtsverletzungen,¹¹ eine der drängendsten Fragen der digitalen Welt ist.

Anders als in Deutschland, wo der BGH¹² in diesem Zusammenhang entschied, dass der Host-Provider bei einer beanstandeten Bewertung auf einem Ärzteportal die Identität des Bewertenden nicht preisgeben muss, ihn dafür aber weitreichende Prüf- oder sogar Ermittlungspflichten treffen, findet sich in Österreich in § 18 E-Commerce-Gesetz (ECG) ein alternativer Ansatz. Der österreichische Gesetzgeber hat nämlich, über die Vorgaben der E-Commerce-Richtlinie hinausgehend, einen Auskunftsanspruch des Host-Providers gegenüber Dritten statuiert.

Nach § 18 Abs 4 ECG haben die in § 16 ECG genannten Diensteanbieter den Namen und die Adresse eines Nutzers ihres Dienstes, mit dem sie Vereinbarungen über die Speicherung von Informationen abgeschlossen haben, unter bestimmten Voraussetzungen auf Verlangen dritten Personen zu übermitteln. Dies ist der Fall, wenn ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Feststellung der Identität eines Nutzers und eines bestimmten rechtswidrigen Sachverhalts besteht sowie überdies glaubhaft gemacht werden kann, dass die Kenntnis dieser Informationen eine wesentliche Voraussetzung für die Rechtsverfolgung bildet.¹³ Die dabei vorzunehmende Interessenabwägung wurde hier vom Gesetzgeber bereits vorgezeichnet.

Durch die genannte Bestimmung hat der Verletzte die Möglichkeit, direkt gegen den Verletzer vorzugehen. Damit kann eine Klage gegen den Host-Provider unter Umständen vermieden werden.¹⁴ Ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Feststellung der Identität besteht dabei dann, wenn die Rechtsverfolgung aufgrund einer groben Prüfung der vom Kläger geltend gemachten Verletzungen eine gewisse Aussicht auf Erfolg hat.¹⁵

10 Vgl Thiele, Die Trias von § 16 ABGB, § 78 UrhG und Datenschutz, in *Jahnel* (Hrsg), Datenschutzrecht (2015) 54 f.

11 Siehe FN 2.

12 Siehe nur das Urteil vom BGH 1. 3. 2016, VI ZR 34/15; vgl dazu *Hofmann*, Prozeduralisierung der Haftungsvoraussetzungen im Medienrecht, ZUM 2017, 102.

13 StRsp, siehe nur OGH 6 Ob 145/14 p JBl 2015, 448; 6 Ob 188/16 i MR 2017, 61.

14 *Ciresa* in *Schwimmann/Kodek* (Hrsg), ABGB – Praxiskommentar⁴ (2011) § 18 ECG Rz 16.

15 OGH 6 Ob 188/16 i MR 2017, 61.

Die Anforderungen an den Provider dürfen hier nicht überspannt werden. Die nach § 1330 ABGB im Einzelfall notwendige Grenzziehung zwischen Tatsachenbehauptung, Werturteil und Wertungsexzess ist damit bspw nicht im Auskunftsverfahren gegen den Betreiber der Website näher zu prüfen, sondern erst im Verfahren gegen den konkreten Poster. Voraussetzung ist lediglich, dass aufgrund einer groben Prüfung der vom Kläger geltend gemachten Verletzungen eine Verurteilung nach § 1330 ABGB nicht gänzlich auszuschließen ist.¹⁶

Freilich kann der Auskunftsanspruch nach § 18 ECG in der Praxis daran scheitern, dass der Provider keine Informationen über den Namen und die Anschrift des Verletzers hat. Rechtlich kann der Anspruch etwa dann scheitern, wenn andere Rechte, etwa das Redaktionsgeheimnis,¹⁷ schwerer wiegen.¹⁸

IV. Ausblick

Die angesprochenen Themen und Fragen sind juristisch noch längst nicht erschöpfend behandelt oder ausjudiziert. Vielmehr stellen sich immer neue Fragen im digitalen Umfeld. Ein Beispiel dafür ist der sog „digitale Nachlass“ einer Person. Was passiert etwa nach dem Tod einer Person mit ihren Accounts in sozialen Netzwerken („digitale Spuren“)?¹⁹ Diese enthalten regelmäßig höchstpersönliche Inhalte und sind in der analogen Welt wohl mit Tagebüchern und Briefen vergleichbar, wenngleich aus ihnen häufig sogar noch mehr über eine Person in Erfahrung gebracht werden kann. Inwieweit und von wem sind hier datenschutzrechtliche und persönlichkeitsrechtliche Interessen der verstorbenen Person zu berücksichtigen und zu wahren? Wer hat Ansprüche auf Herausgabe von Daten gegenüber dem sozialen Netzwerk? Muss die verstorbene Person zu Lebzeiten aktiv werden, um solche Ansprüche auszuschließen?

In besonders drastischer Weise zeigt sich diese Problematik in einem aktuellen Fall²⁰ in Deutschland: Eine Mutter wollte auf das Facebook-Konto ihrer verstorbenen minderjährigen Tochter zugreifen, die mutmaßlich Selbstmord begangen hatte (sie wurde von einer U-Bahn überfahren). Die verzweifelte Mutter erhoffte sich dadurch Aufschlüsse über die möglichen Beweggründe für diese Tat. Die Onlineplattform Facebook verweigerte die Herausgabe der Kontodaten und den Zugriff auf das Profil der verstorbenen Tochter, ua mit Hinweis auf den Datenschutz. Von der begehrten Offenlegung der Nachrichten seien darüber hinaus auch andere Nutzer betroffen. Das Gericht erster Instanz entschied, dass das Nutzerprofil der Tochter Teil des Erbes sei und die Eltern Anspruch auf Zugang haben. Das Gericht zweiter Instanz²¹ entschied – noch nicht rechtskräftig – hingegen zugunsten von Facebook. Der Schutz des Fernmeldegeheimnisses stehe dem Anspruch der Erben entgegen, Einsicht in die Kommunikation der Tochter mit Dritten zu erhalten. Die Revision zum BGH wurde zugelassen. Die endgültige Entscheidung wird naturgemäß mit großem Interesse erwartet.

Zum Urteil der zweiten Instanz kann an dieser Stelle nur kurz angemerkt werden, dass die abschließliche Stützung auf das Fernmeldegeheimnis, insb angesichts der besonders tragischen

16 Siehe RIS-Justiz RS0129335; zB OGH 6 Ob 133/13 x MR 2014, 59.

17 Vgl RIS-Justiz RS0129334; zB OGH 6 Ob 133/13x MR 2014, 59.

18 Probleme haben sich in der Vergangenheit auch iZm dynamischen IP-Adressen und deren Einordnung als Verkehrsdaten ergeben, siehe RIS-Justiz RS0124954.

19 Vgl dazu zB *Brehm*, Ausgewählte Fragen zum Umgang mit dem digitalen Nachlass, JEV 2016, 159.

20 LG Berlin 20 O 172/15 DNotZ 2016, 537.

21 KG 21 U 9/16 BeckRS 2017, 111509.

Umstände, nicht restlos nachvollziehbar erscheint. Weder wurde die Eltern-Kind-Beziehung, noch die Minderjährigkeit, noch wurden die Persönlichkeitsrechte des verstorbenen Mädchens berücksichtigt. Fraglich ist, ob in einem solchen Ausnahmefall nicht vielmehr eine Abwägung der verschiedenen betroffenen Rechte angebracht wäre, weil weder der Datenschutz noch das Fernmeldegeheimnis als absolut anzusehen sind. Auch in der analogen Welt wäre ein Auskunft- oder Herausgabeanspruch gegen Dritte im Hinblick auf Informationen, die den vermeintlichen Selbstmord eines minderjährigen Kindes aufklären können, denkbar. In Österreich wurde – soweit ersichtlich – bislang noch kein derartiger Fall vor Gericht gebracht. Es ist aber offensichtlich, dass diese Fragen in Zukunft auch andere europäische Gerichte beschäftigen werden.

Viele neue Fragen werden sich schließlich spätestens ab dem 25. 5. 2018 auch durch die neuen Vorgaben der DSGVO stellen. Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen müssen einer gründlichen legislatischen Prüfung auf ihre Vereinbarkeit mit der (unmittelbar anwendbaren) Verordnung unterzogen werden. Darüber hinaus sind die nationalen Gesetzgeber an einigen Stellen der Verordnung durch sog. Öffnungsklauseln dazu ermächtigt, die Regelungen der Verordnung zu konkretisieren oder zu ergänzen. Auf die Ergebnisse und die verschiedenen Reaktionen der Mitgliedstaaten darf mit Interesse gewartet werden.